



Grundschule Bernau a. Chiemsee
 Schulplatz 1, 83233 Bernau
 Tel.: 08051/8045-0 Fax 08051/8045-14
 E-Mail: sekretariat@gs-bernaude.de schulleitung@gs-bernaude.de
 Homepage: www.gs-bernaude.de



An die Schulleitung
 Grundschule Bernau
 Schulplatz 1
 83233 Bernau

Antrag auf Beurlaubung (gemäß §30 GrSO)

Name: Klasse:.....
 vom:..... bis:.....
 Tag/evtl. Uhrzeit Tag/evtl. Uhrzeit

Es liegt folgender **wichtiger** Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

.....

(evtl. vorhandene Belege bitte in Kopie beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der 2. Seite habe ich Kenntnis genommen.

.....
 Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit: _____ - _____

abgelehnt. Grund: _____

Unterschrift Schulleitung:

Die Klassenlehrerin erhält ebenso eine Abschrift dieses Schreibens.

Grundschule Bernau a. Chiemsee

Schulplatz 1, 83233 Bernau

Tel.: 08051/8045-0 Fax 08051/8045-14

E-Mail: sekretariat@gs-bernau.de schulleitung@gs-bernau.de

Homepage: www.gs-bernau.de

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Nach der Art. 57 (2) BayEUG, Art. 76 BayEUG besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig (spätestens 2 Tage vorher) bei der Schule schriftlich eingereicht werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers, einer Behörde etc.) nachzuweisen.

Nach Art. 57 (2) BayEUG , Art. 76 BayEUG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach der § 17 OWiG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter

nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.